

KSW

RECHTSANWÄLTE

KUNZ SCHIMA WALLENTIN

Bundesministerium für Justiz
zH Herrn Bundesminister Univ Prof Dr Wolfgang Brandstetter
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

DR PETER KUNZ
HONPROF DR GEORG SCHIMA, M.B.L.-HSG, LL.M. (VADUZ)
MAG DR EBERHARD WALLENTIN
PROF MAG DR THOMAS WALLENTIN
EINGETRAGENER MEDIATOR
MAG BIRGIT VOGT-MAJAREK

DR NATALIE HAHN
MAG DANIEL LIEMBERGER
DR GERT WALLISCH
DR PHILIPP SPRING, LL.M.
MAG MARIO SPANYI
MAG ALEXANDRA SCHWARZ
DR KATHARINA KÖRBER-RISAK
DR WOLFGANG SINDELAR
MAG MARIA SCHEDLE
DR THOMAS SEEGER
DR MARIE-AGNES ARLT, LL.M.

Wien, am 12. Juni 2015

**Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz
und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden
(Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015)**

S:\FAFO\UrhGNov_2015\Korrespondenz\20150610 Brief an BMJ Stellungnahme Final_VAM.doc

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Ich bedanke mich namens unserer Mandantin, der VAM Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien GmbH („VAM“), für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem mit 02.06.2015 im Rahmen des formellen Begutachtungsverfahrens öffentlich zugänglich gemachten Begutachtungsentwurf für eine Urheberrechts-Novelle 2015 (Urh-Nov 2015).

Vorbemerkungen

Die vorgeschlagene Novelle enthält eine Reihe für das Filmschaffen wesentliche Änderungen, die offenkundig zum Teil auf die Luksan van der Let Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 09. Februar 2012 (277/10) zurückzuführen sind. Darüber hinaus werden weitere - auch den Film betreffende - Neuregelungen (insbesondere betreffend das unwesentliche Beiwerk sowie Zitatrecht) vorgeschlagen, sowie eine umfassende Neuregelung der (bislang so bezeichneten) „Leerkassettenvergütung“.

Die zum Bereich **Filmurheberrecht** bzw sonst (auch) den Film betreffenden vorgeschlagenen Änderungen sind insoweit **grundsätzlich**, von einigen Ausnahmen

A - 1090 WIEN
PORZELLANGASSE 4
OFFICE@KSW.AT
WWW.KSW.AT
TEL: +43-1-313 74 - 0
FAX: +43-1-313 74 -80

KUNZ SCHIMA WALLENTIN
RECHTSANWÄLTE OG
FN 228952w, HG WIEN

und Anmerkungen abgesehen, auf die nachfolgend noch näher eingegangen wird, durchaus im Sinne einer Verbesserung der Klarheit der urheberrechtlichen Situation mit Bezug auf Filmwerke/Laufbilder **positiv** zu beurteilen.

Grundsätzlich wird auch **eine zeitgemäße gesetzliche Regelung betreffend eine umfassende Speichermedienvergütung** im Sinne einer ausgewogenen Weiterentwicklung der Regelung betreffend die sog Leerkassettenvergütung aus dem Jahre 1982 **begrüßt**. Diesem **Ziel** wird **der vorliegende Entwurf jedoch nur teilweise gerecht**. Dies deshalb, da die vorgeschlagenen Neuregelungen vor allem die Interessen des Elektrohandels und der dahinter stehenden (Hardware)Herstellerindustrie einseitig berücksichtigen. Und zwar zulasten jener, die letztlich das schaffen, was auch im Rahmen der privaten/eigenen Überspielung genutzt werden kann (und auch wird), nämlich geschütztes Kulturgut.

Das, worum es hier doch einzig gehen muss, ist es, eine angemessene Abgeltung, einen gerechten Ausgleich, für die Nutzung geschützter Werke und Leistungen zu gewährleisten. Und zB nicht um eine steuerähnliche prozentuelle Zusatzbelastung auf den - im Übrigen von der Herstellerindustrie bzw dem nachgelagerten Elektrohandel doch auch sehr weitgehend im Rahmen der Preisgestaltung für die gesamte Hardware-Kette und deren einzelnen Teile „verschiebbaren“ - „Materialpreis“ für die Speichermedien/Geräte.

Vor allem folgende, sachlich nicht nachvollziehbaren Punkte sind es, die insoweit insbesondere auch aus verfassungs- sowie europarechtlichen Gründen **nicht akzeptabel** sind:

- Die „Umsatzdeckelung des künftigen Jahresaufkommens mit € 29 Mio;
- Die Deckelung dieses „höchstzulässigen“ Jahresumsatzes vor Rückerstattung an Nicht-Zahlungspflichtige, was zu einer weiteren de facto Reduktion des „zulässigen“ Gesamtjahresumsatzes führt;
- Die unzulässige Verknüpfung und wirtschaftliche Zusammenrechnung zweier völlig unterschiedlicher Nutzungsvorgänge (= private/eigene Vervielfältigung und Reprographie);
- Die vorgesehene „Vergütungs-Freistellungsperiode“ von bis zu 12 Monaten während laufender Tarifverhandlungen;
- Die „Preisdeckelung“ mit 6% bzw 11% bezogen auf die relevanten Speichermedien- bzw Gerätepreise.

Die vorgesehenen mehrfachen „Preisbremsen“ stehen im diametralen Gegensatz zu dem (auch europarechtlichen) Regelungshintergrund für die private/eigene Überspielung, der einen „gerechten“ Ausgleich für die Rechteinhaber und damit Kreativschaffenden zum Ziel haben muss. Und damit ausschließlich und alleine am Umfang derartiger Nutzungen geschützter Werke ansetzen muss und nicht an irgendwelchen Preisen für jene Speichermedien, auf welche diese geschützten Werke und Leistungen zum privaten oder eigenen Gebrauch überspielt (gespeichert) werden. Insbesondere auch in verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich ist die vorgeschlagene Deckelung, was das jährliche Gesamtaufkommen der sich aus der Speichermedien-/Reprographievergütung ergebenden Erlöse betrifft. Diese Deckelung ist auch sonst sachlich nicht nachvollziehbar. Denn werden mehr zur privaten/eigenen Überspielung nutzbare Speichermedien gekauft, und diese auch für diesen Zweck genutzt, dann fehlt jegliche sachliche Begründung für eine gesetzliche Deckelung des daraus erzielten Speichermedienvergütungsgesamtumsatzes.

Mag noch die „Preis“-Relation „Speichermedienvergütung – Stückpreis“ für einen Datenträger/Gerät irgendwie im entferntesten (wirtschaftlich) nachvollziehbar sein (wenn gleich auch dies eine absolut falsche Betrachtungsweise ist, da es ja nicht auf den „Wert“ (Preis) des Datenträgers/Gerätes ankommen kann, wenn es darum geht, einen gerechten Ausgleich für die Nutzung der darauf gespeicherten geschützten Werke/Leistungen abzugelten) ist die Gesamtumsatzdeckelung eine nicht akzeptable, preisregulierende und in einer freien Marktwirtschaft völlig deplatzierte dirigistische Lenkungsmaßnahme. Und dies noch dazu, wenn sie in einer einzig und alleine die Kunstschaffenden benachteiligenden Art und Weise erfolgt. Eine sich daraus ergebende gesetzliche Einkommensbegrenzung für Kunst- und Kulturschaffende ist jedenfalls auch verfassungswidrig.

Wenn dem Gesetzgeber tatsächlich eine „Preisbremse“ ein ernsthaftes Anliegen ist, weshalb schreibt er dann beispielsweise nicht gleichzeitig auch dem Elektrohandel/der Hardwareindustrie vor, dass die Preise für die Geräte und Speichermedien, die für die Vornahme von privaten/eigenen Vervielfältigungen unabdingbar sind, ebenso zu deckeln wären? Oder zwingt er den Elektrohandel gesetzlich überdies dazu, allenfalls bei Überschreiten eines bestimmten Gesamtjahresumsatzvolumens aus dem Verkauf derartiger Hardware in einem Jahr Preisreduktionen zu gewähren? Die Ungleichbehandlung der Abgeltung von Nutzungen von immateriellen Gütern, wie urheberrechtlich geschützten Werken/Leistungen, einerseits und von materiellen Gütern, wie physischen Speichermedien und Geräten, andererseits, ist nicht nachvollziehbar. Angesichts dieser die Vergütung sehr beschränkenden Bestimmungen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier "drohende" Gerichtsentscheidungen schon vorweg "korrigiert" bzw ihnen zumindest pro futuro der Zahn gezogen werden soll.

Stellungnahme im Detail zum Gesetzesentwurf

Im Einzelnen wird zu den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen, soweit diese aus Sicht der VAM bzw der von ihr vertretenen Filmproduzenten relevant sind, wie folgt Stellung genommen. Dabei wird der Nummerierung des Entwurfes gefolgt:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Zu 3. § 38 Abs 1

Der *Entfall* des Tatbestandsmerkmals der *gewerbsmäßigen* Herstellung wird ausdrücklich begrüßt, da letztlich die urheberrechtlich komplexe Werkkategorie Filmwerk an sich schon diese Sonderregelung, unabhängig von einer allfälligen gewerbsmäßigen Herstellung eines Filmwerkes, im Sinne einer allseits gewünschten Rechtssicherheit erfordert.

Auch wenn die europarechtliche Vorgabe, wie sie sich aus der Luksan/van der Let Entscheidung ergibt, lediglich eine Änderung der Auslegung der derzeit geltenden Bestimmung des § 38 Abs 1 UrhG in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Filmhersteller und dem Hauptregisseur mit sich gebracht hat, besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die insoweit nunmehr ausdehnend, zugunsten aller (möglichen) Filmurheber, vorgeschlagene Änderung, die sämtliche Urheber eines Filmwerkes erfassen soll. Dies entspricht durchaus dem praktischen Bedürfnis, weiterhin ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit in Bezug auf die Bündelung der Verwertungsrechte an der urheberrechtlich komplexen Werkkategorie Filmwerk in einer Hand zu gewährleisten, um solcherart eine letztlich auch wirtschaftlich bestmögliche Auswertung auf rechtlich sicherer Basis zu ermöglichen.

Diesem Ziel würde eine dem § 69 Abs 1 1. Satz (geltendes Gesetz) sinngemäß entsprechende Formulierung noch besser Rechnung tragen. Dies, um jegliche Diskussion darüber zu vermeiden, ob eine rechtswirksame Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Herstellung erfolgte oder nicht. Die bloß bewusste Mitwirkung an der Herstellung des Filmes muss dafür schon ausreichend sein.

Insoweit wird angeregt, § 38 Abs 1 1.Satz, wie folgt zu ändern:

„Wer an der Herstellung eines Filmes mitwirkt, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein,“

Sollte der Gesetzgeber dennoch an der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung festhalten, sollte in den Erläuternden Bemerkungen zur Vermeidung von Auslegungsproblemen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die vertragliche Verpflichtung schriftlich, mündlich, aber auch stillschweigend oder durch schlüssiges Verhalten begründet werden kann.

Um mögliche Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wäre es zweckmäßig, in Ergänzung zur (gesetzlich vermuteten) Berechtigung des Filmherstellers zur Nutzung von einzelnen Kadern des Filmes, die Lichtbildwerke sind, auf die „filmische Verwertung und außerfilmische filmbezogene Verwertung“ zu verweisen. Damit wird zB abgesichert, dass der Filmhersteller – immer jedoch nur, soweit sich dies auf Verwertungshandlungen in Bezug auf diesen Film bezieht – auch (gesetzlich vermutet) zu nicht filmischen Nutzungen, wie etwa der Verwendung eines Einzelkaders als Filmplakat oder in sonstigen Druckwerken im Rahmen von Ankündigungen und Bewerbungen dieses Filmes, (gesetzlich vermutet) berechtigt ist.

Wünschenswert wäre auch, und aus gesetzgeberischer Sicht und gesellschaftspolitischen Überlegungen sicher angemessen, den Begriff der sog. „barrierefreien Fassungen“ als besondere Formen der Übersetzungen/Bearbeitungen ausdrücklich in das Gesetz mitaufzunehmen.

Dieser Begriff ist sowohl in der Filmbranche als auch dem Gesetzgeber schon länger bekannt (s ua § 27 KOG Abs 7 Z 1. „Herstellung einer barrierefreien Fassung für hör- oder sehbehinderte Personen“. Weitere (beispielsweise) Hinweise auf barrierefreie Zugänge zu audiovisuellen Mediendiensten und –inhalten, damit auch Filmen, finden sich in § 30 AMD-G sowie § 5 Abs 2 ORF-G).

Dabei handelt es sich wohl zweifelsohne um Bearbeitungen etc, die gemäß § 39 Abs 4 2. Satz, nach den (heutzutage) im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerkes zu zählen sind. Beispiele hierfür sind Fassungen mit Audiodeskription oder Untertitelung, oder uU sogar Verdolmetschung in Gebärdensprache. Insoweit würde diese Ergänzung den Inhalt des Gesetzes auch nicht ändern.

Sofern de lege lata dazu aber dennoch vereinzelt eine andere (Rechts)Meinung vertreten wird, würde durch die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz größere Rechtssicherheit gegeben sein.

Diese Ergänzung würde überdies über die im Entwurf schon vorgeschlagenen Änderungen in § 42 d („Menschen mit Behinderungen“) ein weiteres Zeichen dafür setzen, dass die Anliegen dieser, durch ihre Behinderungen an sich schon benachteiligten Bevölkerungsgruppe von der Gesellschaft konkret und bewusst wahrgenommen werden.

Zu dem vorgeschlagenen Satz *„Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Werknutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.“* ist zunächst festzuhalten, dass dieser absolut unumgänglich ist, um zu gewährleisten, dass die Primärverwertungsrechte in einer Hand, beim Filmhersteller, gebündelt werden. Allerdings ist die „Betitelung“ in den EB Verbot der Vorausabtretung uU irreführend. Hier geht es nicht um ein (negativ apostrophiertes) Verbot, sondern um den Schutz einer allseits gewünschten Rechtsposition bzw eben Rechtebündelung. Passender wäre hiefür daher der Begriff „Vorausabtretungsschutz“ statt „Vorausabtretungsverbot“. Zudem wird angeregt, statt die „Befugnis, dieses **Recht** beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen“, den Begriff „dieses **Werknutzungsrecht** beschränkt ...“ zu verwenden, da es hiezu unterschiedliche Begrifflichkeiten im deutschen und österr. UrhG gibt. Der Begriff des Werknutzungsrechtes ist dem dt UrhG fremd, dort ist jeweils nur vom ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Nutzungsrecht die Rede; wohingegen im österr UrhG die verba legalia die Begriffe Werknutzungsrecht und der Werknutzungsbevolligung sind und der Begriff Nutzungsrecht alleine nicht vorkommt.

§ 38 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

„Rechte am Filmwerk“

§ 38.(1) Wer an der Herstellung eines Filmes mitwirkt, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen, **einschließlich von barrierefreien Fassungen für hör- oder sehbehinderte Personen, des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses **Werknutzungsrecht** im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Das Urheberrecht**

*an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleibt unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung **und außerfilmischen filmbezogenen Verwertung** der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und Filmurheber je zur Hälfte zu.*

Ebenso wäre entsprechend § 39 Abs 4 2. Satz wie folgt zu ergänzen, wobei entsprechend § 38 auch hier in § 39 Abs 1 1. Satz das Tatbestandsmerkmal der gewerbsmäßigen Herstellung zu streichen wäre:

„§ 39. (1) Wer an der Schaffung eines Filmwerkes derart mitgewirkt hat, dass der Gesamtgestaltung des Werkes

*(4) Soweit diese Urheber mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart haben, bedarf es dieser Einwilligung nicht für Übersetzungen und Bearbeitungen, **einschließlich von barrierefreien Fassungen für hör- oder sehbehinderte Personen**, einschließlich der Fertigstellung des unvollendet gebliebenen Filmwerkes “,*

Zu 5. § 42 Abs 6

Die Erweiterung des eigenen Gebrauchs auf „andere Bildungseinrichtungen“ führt zu einer enormen Erhöhung der von der Ausnahme betroffenen Vervielfältigungen. Abgesehen davon, dass der Begriff „Bildungseinrichtung“ unbestimmt ist, wird im Rahmen der betragsmäßigen Deckelung der Speichermedien- und Reprographievergütung keinerlei Erhöhung, sondern im Gegenteil eine Reduktion vorgenommen, die diese weiteren Vervielfältigungsvorgänge abdecken soll. Es wird daher noch mehr an zulässiger Kopie gestattet, ohne dafür einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Dies stellt eine de facto Enteignung dar und widerspricht dem Prinzip des gerechten Ausgleichs nach Art 5 Abs 2 lit b der „Info-RL“, 2001/29/EG.

Diese Erweiterung ist ersatzlos zu streichen. In eventu ist ein eigener Vergütungsanspruch für diese freie Nutzung, zusätzlich zur bestehenden Speichermedienvergütung, vorzusehen.

Zu 9. § 42 b Abs 1

Im ersten Absatz des § 42b UrhG, der die Leerkassettenvergütung (nun: Speichermedienvergütung) regelt, stellt der Entwurf klar, dass der bisherige Begriff des „Trägermaterials“ (nun: Speichermedien) alle Speichermedien umfasst, die für Vervielfältigungen zum eigenen und/oder privaten Gebrauch geeignet sind. Damit wird auch auf legislativer Ebene klargestellt, dass auch Computer-Festplatten zu den vergütungspflichtigen Speichermedien zählen, was insbes auch für Speicherkarten in MP3-Handys und sonstigen Mobiltelefonen gilt.

Mit diesem Vorschlag wird ein Schlussstrich unter die langjährigen Auseinandersetzungen hierüber gezogen, was allerdings schon in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sowie derjenigen des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgezeichnet wurde und daher nichts grundsätzlich Neues ist. So hat der OGH bereits in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2013 den noch in seiner „GERICOM“-Entscheidung aus dem Jahr 2005 vertretenen Standpunkt aufgegeben und ausgesprochen, dass die Multifunktionalität von Computer-Festplatten kein Hindernis für deren Vergütungspflicht darstellt, wie dies in der vorgenannten Entscheidung in der Rechtssache „GERICOM“ noch angenommen wurde. In Bezug auf Speicherkarten für Mobiltelefone hat dies jüngst auch der EuGH bestätigt und in seinem Urteil in der Rechtssache „Copydan Båndkopi/Nokia Danmark“ ausgesprochen, dass eine unterschiedliche Behandlung verschiedenen Trägermaterials auch gleichheitswidrig wäre. Eine entsprechende Klarstellung durch den österr. Gesetzgeber auch im Gesetzestext selbst ist zwar zu begrüßen, stellt aber keine grundsätzliche Neuerung mehr dar.

Dazu sei festgehalten, dass eine entsprechende gesetzliche Klarstellung in Verbindung mit den nachstehend noch zu erörternden, für die Rechteinhaber überwiegend nachteiligen Regelungen nicht akzeptabel ist, und die angemessene Klärung noch offener Fragen in diesem Fall besser den Gerichten zu überlassen wäre als dem Gesetzgeber. Dessen ungeachtet sei zu den vorgeschlagenen Regelungen auch im Einzelnen Stellung genommen.

Zu begrüßen ist grundsätzlich auch die Vereinfachung der Definition der Speichermedien, die nur mehr für die Nutzung zum privaten und/oder eigenen Gebrauch geeignet sein müssen, während die Formulierung „oder bestimmt“ nur historisch zu erklären ist und heute mehr zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte denn zu einer Klärung. Auch die Reduzierung des maßgebenden Inverkehrbringens auf das gewerbsmäßige und der damit verbundene Wegfall des zusätzlichen Kriteriums der Entgeltlichkeit macht die Anwendung dieser Bestimmung einfacher und ist deshalb positiv zu bewerten.

Kritisch ist jedoch in jedem Fall festzuhalten, dass der Vorschlag, auch die Auslagerung von Speicherungen in die „Cloud“ zu regeln, bedauerlicher Weise nicht aufgegriffen wurde, obwohl diese zunehmend an Bedeutung gewinnt und allein über die Vergütungspflicht von Festplatten nicht abzudecken ist. Für eine entsprechende Regelung wurden bereits Vorschläge unterbreitet, und könnte ein zeitgemäßer Zusatz am Ende des ersten Absatzes etwa wie folgt lauten:

„... oder wenn Speicherplatz für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter bereit gehalten wird.“

Exkurs: Geltende Fassung - § 42 b Abs 2

Im zweiten Absatz des § 42 b sind keine Änderungen vorgesehen. Es sollte jedoch, wie schon in den Vorbesprechungen hervorgehoben, klargestellt werden, dass sich das Erfordernis der Entgeltlichkeit nur auf den letzten der in Z 2 angeführten Fälle bezieht („Copyshop“-Fall). Es folgt dies zwar aus Wortlaut, Systematik und Sinn dieser Vorschrift, wurde aber in der Vergangenheit gelegentlich bezweifelt, weshalb eine Klarstellung sinnvoll erscheint.

Danach könnte die Bestimmung am Ende lauten wie folgt:

„... Bibliotheken oder in **solchen** Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).“

Zu 10. § 42 b Abs 2a

Dieser zusätzliche Absatz 2a) ist insoweit inhaltlich richtig, als ErwG 35 Info-RL einräumt, dass in besonderen Fällen ein Anspruch auf „gerechten Ausgleich“ auch entfallen kann, nämlich dann, wenn Urheber und Leistungsschutzberechtigten nur ein geringfügiger Nachteil, also ein nicht ins Gewicht fallender Schaden entsteht. Dies wurde auch in der Rechtsprechung des EuGH gelegentlich angesprochen. Es ist dies im Sinn richtlinienkonformer Auslegung allerdings ohnehin geltendes Recht, während die ausdrückliche Verankerung in § 42b UrhG diesen Ausnahmefall uE über Gebühr betont.

Auch ist mit dieser allgemeinen Umschreibung für die Auslegung des § 42b UrhG nichts gewonnen und wird übersehen, dass es sich bei dieser Bemerkung in ErwG 35 nur um einen Vorbehalt zu Gunsten einer konkretisierten Regelung durch den Gesetzgeber der Mitgliedstaaten handelt, nicht aber um eine von den Gerichten anzuwendende Generalklausel.

Davon abgesehen wird auch folgender Aspekt völlig außer Acht gelassen:

Nach richtiger Ansicht geht es nämlich nicht ausschließlich um den Ausgleich des den Rechteinhabern durch die Privatkopie-Ausnahme entstehenden Schadens, sondern auch um eine angemessene Abgeltung der – ohne Zustimmung des Berechtigten – zulässigen Nutzung). Auch wenn in der Rechtsprechung des EuGH immer wieder vom Schadensausgleich die Rede ist, hat das Europäische Höchstgericht diese zweite Funktion (Nutzungsentgelt) schon in seiner „Padawan“-Entscheidung gleichfalls betont. Ist in der vorgeschlagenen ausdrücklichen Vorschrift des Abs 2a aber nun lediglich von „geringfügigen Nachteilen“ die Rede, wird dieser zweite wesentliche Aspekt völlig vernachlässigt. Aus all diesen Gründen sollte dieser zusätzliche Absatz jedenfalls gestrichen werden.

Sollten diese Überlegungen jedoch keine Berücksichtigung finden, wäre diese Bestimmung jedenfalls zu ergänzen wie folgt:

*(2a) Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht. **Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich dessen ungeachtet um eine nicht zu vernachlässigende Nutzung durch den Letztverbraucher handelt.***

Zu 11. § 42 b Abs 3 Z 1

Die sogenannte „Händlerhaftung“, also die Haftung desjenigen, der Speichermedien zwar gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, aber nicht als Erster, ist für die Durchsetzung der Speichermedienvergütung von wesentlicher Bedeutung. Ein sachlicher Grund für die Erhöhung der Bagatellgrenze in zweierlei Hinsicht ist jedoch nicht ersichtlich und wurde in keiner der zahlreichen Vorbesprechung auch nur erwähnt. Die Hinaufsetzung der Bagatellgrenze ist auch durch die technische Entwicklung nicht erklärbar. Im Gegenteil: Im Hinblick auf die Fortschritte in der Komprimierungstechnik ist es möglich, immer größere Datenmengen auf kleinste Speicher zu kopieren. Ein Grund dafür, weshalb eine Angleichung der Obergrenze

auf 10.000 Spielstunden auch für das Format Video geboten sein könnte, ist nicht ersichtlich.

Völlig im Dunkeln liegt das Belassen des Begriffs „Spieldauer“; dieser ist bei digitalen Speichermedien naturgemäß nicht vorgegeben, weil diese in den Einheiten „Megabyte“/„Gigabyte“ und mitunter „Terabyte“ gemessen und bezeichnet werden. Eine Umrechnung der Speicherkapazitäten auf die Spieldauer kann aber nie genau erfolgen, weil die Inhalte in völlig unterschiedlichen Formaten gespeichert werden können. Eine Umrechnung von Speichermengen von Bild- und geschriebenen Textinhalten in eine Spieldauer ist naturgemäß unmöglich. Der Begriff „Spieldauer“ ist im Sinne einer modernen Speichermedienvergütung daher abzulehnen und stattdessen das viel besser fassbare Kriterium der „Speicherkapazität“ zu verwenden. Tatsächlich wird nur ein pro Medium aufgestellte Speicherkapazitäten-Grenze den unterschiedlichen Nutzungen und den darauf gespeicherten Inhalten gerecht. Wir schlagen vor, diese Grenze den Gesamtvertragspartnern als fachlich bestes Gremium zur Verhandlung zu überlassen.

Abzulehnen ist auch die Neueinführung der davon unabhängigen Haftungsbeschränkung für Kleinunternehmer iSd UmsatzsteuerG, die unsachlich ist, weil die Größe eines Unternehmens keine Rückschlüsse auf das Volumen der Umsätze mit Speichermedien erlaubt.

Unter Hinweis auf den Vorschlag zur Einbeziehung auch von Vervielfältigungen zum eigenen und/oder privaten Gebrauch in der „Cloud“ wäre der dritte Absatz durch die Festlegung des Zahlungspflichtigen auch für diesen Fall zu ergänzen, und könnte eine solche Regelung wie folgt lauten:

„3. die Speicherplatzvergütung derjenige, der Speicherplatz von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus im Inland zur Verfügung stellt; der letzte Halbsatz der Z 1 gilt entsprechend.“

Zu 12. § 42 b Abs 4

Gegen eine Neufassung und Ergänzung der Parameter in Bezug auf die Höhe der Speichermedien- und Reprografievergütung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. In der vorgeschlagenen Form ist der vierte Absatz jedoch unangemessen und enthält nahezu ausschließlich Beschränkungen zum Vorteil der Nutzerseite („Preisbremsen“), deren Berücksichtigung die Festlegung eines „gerechten

Ausgleichs“ unmöglich macht. Zwar hat der nationale Gesetzgeber aus unionsrechtlicher Sicht bei der Festlegung der Höhe des gerechten Ausgleichs einen gewissen Spielraum, doch dürfen die zu berücksichtigenden Kriterien nicht einseitig die Nutzerinteressen berücksichtigen, wie es bei den vorgeschlagenen Formulierungen in den Einzelbestimmungen nahezu ausschließlich der Fall ist.

Dazu im Einzelnen Folgendes:

Z 1

Die Rücksichtnahme auf bisher in Geltung gestandene vergleichbare Tarifansätze erscheint vor allem im Hinblick auf neue Speichermedien bzw Geräte sinnvoll, auf welche die bisherigen Tarife nicht unmittelbar anwendbar sind. In diesem Zusammenhang erscheint es sachgerecht, sich an vergleichbaren, bisherigen Tarifansätzen zu orientieren.

Unannehmbar ist dagegen der Hinweis auf das Gesamtvolumen der Vergütung sowie darauf, dass keine unverhältnismäßigen Veränderungen eintreten sollen. Schon das Kriterium des Gesamtvolumens erscheint unsachlich, weil sich dieses aus den Einzeltarifen und dem Volumen (dem Umsatz) mit Speichermedien und Geräten ergibt. Vergrößert sich dieses Volumen, muss sich ohne Zweifel auch das Gesamtvolumen der Vergütungen vergrößern, wenn ein gerechter Ausgleich gewährleistet werden soll. Gegebenenfalls kann es auch zu größeren Veränderungen kommen, was freilich nicht notwendig der Fall sein muss.

Z 2

Dies gilt entsprechend für die vorgeschlagene Berücksichtigung ausländischer Tarife und Volumina in allen Mitgliedstaaten der EU bzw Vertragsstaaten des EWR. Sicherlich können ausländische Tarife zum Vergleich herangezogen werden, es bedarf dies aber keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz und sollte der richterlichen Beurteilung überlassen bleiben. Im Übrigen müssen nicht nur die Vergütungssätze vergleichbar sein, sondern muss in dem betreffenden Ausland auch eine vergleichbare rechtliche Situation gegeben sein und muss es sich um einen vergleichbaren Markt handeln, worauf die Formulierung in keiner Weise Rücksicht nimmt. Wenn in diesem Zusammenhang gesondert wiederum auf die Volumina (im Ausland) abgestellt wird, so ist dies unverständlich, weil diese von den verschiedensten Umständen abhängen und keine Schlüsse auf die Angemessenheit des gerechten Ausgleichs zulassen.

Z 3

Die Berücksichtigung der Nachteile für die Rechteinhaber entspricht, wie bereits ausgeführt, der ständigen Rechtsprechung des EuGH und den Vorgaben des ErwG 35 Info-RL und ist insoweit nichts Neues. Der Hinweis auf die Auswirkung auf die normale Werkverwertung und die berechtigten Interessen des Urhebers stammt aus dem konventions- und unionsrechtlichen „Drei-Schritt-Test“, weshalb gegen diesen Hinweis keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Allerdings handelt es sich dabei um Generalklauseln, die für die Bemessung der Höhe des Anspruchs auf angemessene Vergütung wenig aussagen und nach Art 9 Abs 2 Berner Übereinkunft und Art 5 a 5 Info-RL ohnehin zu berücksichtigen sind.

Z 4

Dies ist kein Kriterium, das von der Info-RL oder der dazu ergangenen Rechtsprechung genannt wird. Nicht der Vorteil der Nutzer, sondern der Nachteil der Rechteinhaber muss durch die Vergütung ausgeglichen werden. Im Gegenteil ist das vorgeschlagene Kriterium dazu angetan, zu Tarifsenkungen zu führen, womit dem Begriff des gerechten Ausgleichs wieder nicht entsprochen würde.

Dieses Kriterium ist daher abzulehnen.

Z 5

Die in Z 5 festgelegten Kriterien erscheinen sachgerecht und wurden bei den Gesamtvertragsverhandlungen auch stets berücksichtigt. Auch der Hinweis auf die Anwendung technischer Maßnahmen ist an sich richtlinienkonform, für die Speichermedienvergütung aber nicht relevant und müsste deshalb gestrichen werden.

Abgesehen davon, dass technische Maßnahmen - vor allem in Bezug auf den sog Kopierschutz - immer weniger angewandt werden, wirken sich diese auf den Umfang der Vervielfältigung zum privaten und/oder eigenen Gebrauch in diesem Bereich nicht aus. Machen technische Maßnahmen ein Kopieren nämlich unmöglich, werden Speichermedien entsprechend weniger umgesetzt und verwendet; dieser Umstand wird deshalb bei der Anwendung der Tarife automatisch durch die geringere Stückzahlen berücksichtigt. Im Bereich der Speichermedienvergütung spielen technische Maßnahmen deshalb keine Rolle. Diese können nur für eine Gerätevergütung relevant sein, weil diese im Fall der Anbringung eines Kopierschutzes oder sonstiger technischer Maßnahmen weniger für einschlägige Vervielfältigungen verwendet werden können. Da Österreich aber keine Gerätevergütung kennt, hat dieser Hinweis zu entfallen.

Im Hinblick auf die bereits mehrfach angedeutete Einbeziehung auch der „Cloud“-Problematik könnte die gegenständliche Vorschrift insgesamt lauten wie folgt

*„4. auf das Maß, in welchem Speichermedien, Geräte **und Speicherplatz** durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden und auf das Gesamtausmaß solcher Nutzungen. ~~Dabei sind die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen.~~“*

Z 6

Die in Z 6 festgelegten Parameter erscheinen sachgerecht.

Z 7

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen von Herstellern, Händlern und Importeuren erscheint gleichfalls unangebracht, zumal diese keine Anhaltspunkte für die Höhe des gerechten Ausgleichs liefern können. Diese Bestimmung müsste deshalb zur Gänze entfallen oder durch eine entsprechende Berücksichtigung auch der Interessen der Rechteinhaber ergänzt werden.

Z 8

Völlig inakzeptabel ist dagegen das Abhängigmachen der Höhe des gerechten Ausgleichs vom Preis der Speichermedien und Geräte. Bekanntlich werden diese zu immer geringeren Preisen gehandelt, und dürften auch die Herstellungskosten laufend sinken, was jedoch das Kopiervolumen insgesamt nicht verringert, sondern vielmehr laufend steigert.

Weiters hängen weder die den Rechteinhabern entstehenden Nachteile noch die Höhe des angemessenen Nutzungsentgelts in irgendeiner nachvollziehbaren Weise vom Preisniveau der Speichermedien und der Kopiergeräte ab. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb willkürlich und sowohl aus unionsrechtlicher als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht mehr als bedenklich. Dies umso mehr als - ausschließlich im Interesse der Nutzer und im Interesse der Zahlungspflichtigen willkürliche Prozentsätze (6% bzw 11%) vorgeschlagen werden.

Z 9

Entspricht der bisherigen Z 3.

Zu 13. § 42 b Abs 6 bis 9

Abs 6

Die Neutextierung der Z 2 dieses Absatzes ist grundsätzlich zu begrüßen, müsste aber modifiziert werden. Dies in zweierlei Hinsicht:

Zwar ist davon auszugehen, dass die Rückzahlungsverpflichtung an den Letztverbraucher nicht dahingehend zu verstehen ist, dass diese auch private Nutzer einbeziehen soll, es müsste dies aber klargestellt werden. Denn eine Rückzahlung an Private ist einerseits im Hinblick auf die in der Zwischenzeit ständige Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich, zum Anderen wäre dies aus praktischer Sicht auch undurchführbar und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Es entspricht dies auch nicht der seit Jahren geübten Praxis der *austro-mechana*, ohne dass dies jemals zu Schwierigkeiten geführt hätte. Zudem wären die Angaben Privater, die zu alldem auch nur glaubhaft gemacht werden müssten, in keiner Weise überprüfbar. Wollte man aber eine Überprüfbarkeit auch für Private vorsehen, würde dies auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre darstellen. Schließlich können wiederbeschreibbare Speichermedien von Tag zu Tag anders verwendet werden.

In diesem Zusammenhang hat der EuGH in seiner jüngsten Entscheidung zum gerechten Ausgleich, dem Urteil in der Rechtssache „Copydan“ auch neuerlich klargestellt, dass „ein Nachweis der tatsächlichen Nutzung für private Zwecke nicht erforderlich ist“ und bei natürlichen Personen davon auszugehen ist, „dass die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig ausgeschöpft werden“, weshalb „die entsprechende technische Möglichkeit“ ausreicht.

Weiters sollte die Wendung am Ende der Z 2 „...oder benutzen lässt“ jedenfalls gestrichen werden, zumal nicht ersichtlich ist, auf welche Fälle sich diese beziehen soll. Sowohl der (vergütungspflichtige) eigene Gebrauch als auch der private Gebrauch setzt nach § 42 UrhG voraus, dass die Vervielfältigung von der berechtigten Person oder Institution selbst vorgenommen wird. Dies trifft aber auch für die Vervielfältigung zum eigenen (oder privaten) Gebrauch eines anderen nach § 42a UrhG zu. Denn nicht die Benützung (durch Dritte) als solche ist

vergütungspflichtig, sondern die Herstellung der Kopien bzw des Inverkehrbringen von Geräten oder Trägermaterial. Der erwähnte Zusatz könnte deshalb nur zu Auslegungsschwierigkeiten führen und sollte deshalb jedenfalls entfallen.

Abs 7

Die ausdrückliche Klarstellung der von der *austro-mechana* seit Jahren geübten Praxi der sog „Vorabfreistellung“ im Gesetzestext selbst erscheint sinnvoll, zumal sich diese Form als effizienter erwiesen hat als Rückvergütungen im Nachhinein.

Abs 8

Auch die Information von Zahlungspflichtigen und Letztverbrauchern über die Möglichkeiten einer Vorabfreistellung und einer Rückvergütung entsprechen der gängigen Praxis der *austro-mechana*. Die gesetzliche Festschreibung dieser Praxis erscheint auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „austro mechana/Amazon Gesellschaften“) sinnvoll.

Abs 9:

Die vorgesehene Verpflichtung zur Ausweisung der Speichermedien- und/oder Gerätevergütung auf den Rechnungen ist zu begrüßen und entspricht auch einem Anliegen der Endnutzer.

Zu 15.

§ 42 e

Grundsätzlich wird die Einführung einer Regelung zum Unwesentlichen Beiwerk begrüßt. Auch sie dient letztlich der Rechtssicherheit, da in vielen Fällen sich tatsächlich ereignender „beiläufiger“ Nutzungen kein ausreichendes Bewusstsein für die Notwendigkeit des zumindest nach geltender Rechtslage in der überwiegenden Anzahl derartiger Nutzungen erforderlichen Rechteerwerbes besteht und damit an sich geltendes Recht de facto weitgehend nicht zur Anwendung gelangt. Letztlich untergräbt dies aber die „Autorität“ bestehender gesetzlicher Bestimmungen, weshalb sie sachgerecht und behutsam der Realität angepasst werden sollten.

Allerdings sollte es ausreichend sein, wenn auf die bloß „zufällige oder beiläufige“ Nutzung hingewiesen wird. Zudem ist nicht klar, was unter dem Zusatz „ **und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung...**“ zu verstehen ist, weshalb **dieser Zusatz ersatzlos gestrichen** werden sollte.

§ 42 f

Diese Neuregelung, die nunmehr auch ein Filmzitat explizit für zulässig erklärt, ist ebenso grundsätzlich zu begrüßen.

Zur Vereinfachung dieser Bestimmung wird angeregt, das Wort „erschieden“ in Z 5. durch „**veröffentlicht**“ zu ersetzen, womit der nachfolgende Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden könnte.

Zu 17. § 57 Abs 2

Im Hinblick auf die besonderen Regelungen betreffend die Nennungsrechte in § 39 Abs 1 sollte die Pflicht zur Angabe der Quelle bzw die Nennungspflicht bei zitierten Filmwerken auf den „**Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Filmwerkes gemäß § 39 (1)**“ bezogen werden.

Zu 27.

§ 68

In § 68. Abs 1 Z 2. liegt ein offenkundiges **Redaktionsversehen** vor. Richtig muss der zweite Satzteil lauten; „ , *der mit seiner Einwilligung hergestellt **oder** (und nicht: und) verbreitet wurde*“. (Entsprechend lautet ja auch § 68 Abs 2: „Ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen“)

§ 69

Entsprechend der Änderung in § 38 Abs 1 sollte das Tatbestandsmerkmal „**gewerbsmäßig**“ auch hier **gestrichen** werden.

Im letzten Satz müsste es ebenso, entsprechend § 38 Abs 1 letzter Satz, lauten:

„Die gesetzlichen Vergütungsansprüche **des ausübenden Künstlers** stehen,“

Zu 28. § 74 Abs 7

Im Hinblick darauf, dass die zitatmäßige Benutzung eines Filmwerkes immer auch zumindest die Mitnutzung eines oder einer Mehrzahl von einzelnen Lichtbildern (die für sich genommen unter Umständen auch als Lichtbildwerke angesehen werden können) bedingt, sollte diese Form der zitatmäßigen Nutzung auch durch erlaubt sein. Andernfalls wäre eine zitatmäßige Nutzung eines Ausschnittes aus einem Filmwerk zwar durch die Bestimmung des § 42 f hinsichtlich des Filmwerkes (denn auch Ausschnitte aus einem Filmwerk können für sich schon als Filmwerk angesehen werden) gedeckt, hinsichtlich des parallel bestehenden Urheberrechtes an dem Lichtbildwerk und dem parallel bestehenden Leistungsschutzrecht des Filmherstellers bzw Lichtbildherstellers wäre jedoch weiterhin die Zustimmung zur Nutzung einzuholen. Insofern wäre ein **Verweis auch auf § 42 f aufzunehmen**.

Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren Leistungsschutzrechte des Schallträgerherstellers in **§ 76 Abs 6** sowie des Rundfunkunternehmers in **§ 76 a Abs 5**, wo die jeweiligen Verweisbestimmungen entsprechend um **§ 42 f** zu ergänzen wären.

Zwar sind davon Filmhersteller nicht unmittelbar betroffen, dennoch sei noch auf **kleinere Redaktionsversehen** hingewiesen:

In **§ 57 Abs 2 und Abs 3a Z 2 und 3** sollte jeweils auf „§ 42 **Abs 1** Z 1 oder 3“ bzw „§ 42 **Abs 1** Z 2“ verwiesen werden.

In **§ 72 Abs 1 Z 1** Sollte es wohl lauten „..... **festzuhalten und zu vervielfältigen**....“ Und in den Z 2 und 3. am Anfang jeweils auf „**die**“ (und nicht: seine) verwiesen werden.

Zu 37. § 90a

Der vorgeschlagene § 90a UrhG hat zwei wesentliche Funktionen: Einerseits haben die Zahlungspflichtigen die Verpflichtung, entsprechende Auskünfte aus Eigenem und nicht erst auf Aufforderung einer Verwertungsgesellschaft zu erteilen. Zum anderen ist die Verletzung dieser Auskunftspflicht mit einer Verdoppelung der angemessenen Vergütung (bezüglich des unvollständigen oder unrichtigen Teils) sanktioniert. Beides erscheint sachgerecht und würde die Durchsetzung der Speichermedienvergütung erheblich erleichtern. Inhaltlich geht allerdings diese Auskunftsverpflichtung nicht wesentlich über die ohnehin schon gewährleistete Auskunftspflicht hinaus und ist darüber hinaus auch nur quartalsweise zu erfüllen. Mit Erteilung der erforderlichen Auskünfte wird allerdings auch die kurze dreijährige Verjährungsfrist nach § 90 UrhG zu laufen beginnen.

Da die Erteilung dieser Auskünfte – etwa wegen Vorliegens der Voraussetzungen für eine „Vorabfreistellung“ – nicht notwendig auch zu einer Zahlungspflicht führen muss, könnte fraglich sein, ob die in § 42b Abs 3 UrhG geregelte Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien auch auf Fälle anwendbar ist, in welchen der Auskunftspflicht nach § 90a UrhG zuwidergehandelt wird, was allerdings anzunehmen ist. Eine Klarstellung würde sich aber zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten in Bezug auf potentielle Beklagte in Drittstaaten empfehlen. Eine solche könnte etwa lauten wie folgt:

„(3) § 42b (3) letzter Halbsatz der Z 1 gilt entsprechend.“

Zu 40. § 116

Die in Abs 11 vorgesehene „Übergangsregelung“ ist unsachlich und unionsrechtswidrig. Sie „deckelt“ die Einnahme aus der Speichermedienvergütung und der Reprografievergütung mit einem Betrag von € 29 Millionen jährlich, wobei diese Deckelung offensichtlich unabhängig von der ohnehin vorgeschlagenen – und gleichfalls abzulehnenden – Deckelung der Vergütungsbeträge mit bestimmten Prozentsätzen des Abgabepreises von Speichermedien und/oder Geräten hinzukommen soll. Dazu in aller Kürze im Einzelnen Folgendes.

Zunächst ist die vorgeschlagene Regelung schon deshalb unsachlich, weil zwei völlig unterschiedliche Vergütungsregelungen, nämlich die Speichermedienvergütung einerseits und die Reprografievergütung andererseits zusammengerechnet werden, was nicht nachvollziehbar und jedenfalls unsachlich ist. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Kreis der beteiligten Verwertungsgesellschaften ein unterschiedlicher ist.

Die Unionsrechtswidrigkeit folgt aber auch aus den Vorgaben der Info-RL, wonach – sowohl für den Bereich der reprografischen Vervielfältigung als auch für diejenigen der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch auf anderem Trägermaterial als Papier – jeweils ein gerechter Ausgleich vorgesehen werden muss, dessen willkürliche „Deckelung“ mit einem solchen Anspruch unvereinbar ist. Sollte der „gerechte Ausgleich“ etwa tatsächlich bei € 35 Millionen liegen, führt die vorgeschlagene Deckelung unausweichlich dazu, dass der zu bezahlende Ausgleich darunter liegen würde und damit nicht gerecht (angemessen) sein könnte.

Hinzu kommt der Umstand, dass der vorgeschlagene Betrag von € 29 Millionen „vor Abzug der Rückerstattungen“ zu berechnen ist, was eine willkürliche und damit gleichheitswidrige Regelung darstellt, da die Deckelung damit Vergütungsbeträge in die Berechnung einbezüge, die tatsächlich nicht bei den Rechteinhabern „landen“.

Davon abgesehen ist weder das Einkommen aus der Speichermedienvergütung noch dasjenige aus der Reprografievergütung im Vorhinein abzusehen; noch weniger trifft dies für den Umfang der Rückerstattungen zu. Die vorgeschlagene Regelung könnte deshalb lediglich dazu führen, dass die Vergütungsbeträge *ex post* herabgesetzt werden, was keineswegs den Letztverbrauchern zu Gute käme, die tatsächlich nutzen, sondern ausschließlich den Zahlungspflichtigen.

Die VerwGes berichten bereits jetzt schon umfassend über die Aktivitäten ihrer SKE. Außerdem ist bis April 2016 die VerwGes-RL umzusetzen, in der weitreichende Informationspflichten enthalten sind. Es wäre dort ein besserer Platz, etwaige als notwendig erachtete Informationspflichten unterzubringen. Eine Offenlegung der Mittelverwendung wird europarechtlich nicht gefordert und ist datenschutzrechtlich fraglich, soweit personenbezogenen Daten veröffentlicht werden sollen. Inhalt und Form des Berichts sind außerdem völlig unklar.

Diese Änderung ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 2

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006

Zu 1. § 13

Die VerwGes berichten bereits jetzt schon umfassend über die Aktivitäten ihrer SKE. Außerdem ist bis April 2016 die VerwGes-RL umzusetzen, in der weitreichende Informationspflichten enthalten sind. Es wäre dort ein besserer Platz, etwaige als notwendig erachtete Informationspflichten unterzubringen. Eine Offenlegung der Mittelverwendung wird europarechtlich nicht gefordert und ist datenschutzrechtlich fraglich, soweit personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen. Inhalt und Form des Berichts sind außerdem völlig unklar.

Diese Änderung ist ersatzlos zu streichen.

Zu 4.

§ 18a

Dass Tarife nur ab Einigung zwischen WKO und VerwGes über einen Gesamtvertrag gelten sollen, entbehrt jeglichem Rechtsgrundsatz. Warum Tarife nicht rückwirkend zur Geltung gelangen können, ist nicht nachvollziehbar. Ein gesamtes Jahr an Vergütung entgeht damit den Urhebern, obwohl sie verfassungs- und unionsrechtlich einen Anspruch darauf haben. Solcherart wird jeglicher Ansporn für die VerwGes vernichtet, zu einer Einigung zu gelangen, zumal ein Satzungsverfahren eine Rückwirkung hätte und somit zu keinem Vergütungsentgang führte. Nicht einmal das geht allerdings klar aus dem Gesetzesentwurf hervor. Es ist daher zu befürchten, dass die Rechteinhaber jahrelang um gerechte Tarife streiten müssen, die dann eventuell nicht einmal den gesamten Nutzungszeitraum abdecken.

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

§ 18b

Ein Beirat ist völlig obsolet. Das bisherige Verhandlungssystem hat sich bewährt und benötigt keine Ergänzung durch die Bundesarbeiterkammer. Es ist zu befürchten, dass es durch die Einrichtung dieses Gremiums zu bürokratischem Mehraufwand und zu Verzögerungen bei der Tarifveröffentlichung kommen wird. Es ist damit keine Erleichterung, sondern eine Erschwernis der Verhandlungen zu erwarten.

Diese Norm ist zu streichen.

Abschließend ersuche ich Sie, mich über den weiteren Verlauf des Begutachtungs- sowie Gesetzwerdungsverfahrens zu informieren und stehe selbstverständlich für weitere ergänzende Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof Dr Thomas Wallentin